



# GEMEINDE NEUSTIFT-INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

## Protokoll

Nr. GR20161004ö über die öffentliche

## Sitzung des Gemeinderates

(Dienstag, 4. Oktober 2016, Sitzungssaal Gemeinde Neustift-Innermanzing)

**Vorsitzender:**

Anwesend		
ja	nein	
	entschuldigt	nicht entschuldigt

Herr	Bgm.	Ernst	<b>Hochgerner</b>	ÖVP	X		
------	------	-------	-------------------	-----	---	--	--

**Vzbgm. / Gf. Gemeinderäte / Gemeinderäte:**

Herr	GGR	Thomas	<b>Steinmair</b>	SPÖ	X		
Herr	Vzbgm	Franz	<b>Tisch-Grubwieser</b>	ÖVP	X		
Herr	GGR	Johann	<b>Leitner</b>	ÖVP	X		
Frau	GR	Edeltraud	<b>Mühlbauer</b>	SPÖ	X		
Herr	GR	Walter	<b>Goldnagl</b>	ÖVP	X		
Herr	GR	Stefan	<b>Buger Mag. (FH)</b>	GRÜNE	X		
Herr	GGR	Anton	<b>Schilling sen.</b>	ÖVP	X		
Herr	GGR	Jürgen	<b>Strutzenberger</b>	SPÖ	X		
Frau	GR	Sonja	<b>Hochgerner</b>	ÖVP	X		
Herr	GR	Michael	<b>Kracher</b>	SPÖ	X		
Herr	GR	Anton	<b>Schilling jun.</b>	ÖVP	X		
Herr	GR	Werner	<b>Horaczek Ing.</b>	FPÖ	X		
Frau	GR	Sabine	<b>Nowotny</b>	ÖVP	X		
Herr	GR	Günther	<b>Schmölz</b>	SPÖ	X		
Herr	GR	Friedrich	<b>Horak Univ. Prof. Dr.</b>	ÖVP	X		
Frau	GR	Doris	<b>Jaderka</b>	GRÜNE	X		
Frau	GR	Irmgard	<b>Schibich</b>	ÖVP	X		
Frau	GR	Roswitha	<b>Zarda</b>	SPÖ	X		

**Schriftführer:**

Herr	AL	Andreas	<b>Grübl</b>
------	----	---------	--------------

## TAGESORDNUNG

### Öffentlich

- 1) Genehmigung des letzten Protokolls vom 10. Mai 2016
- 2) Kassaprüfung vom 10. Mai 2016 / Bericht und Stellungnahme
- 3) Freiwillige Feuerwehr – Ankauf eines Mannschaftstransportwagens (MTF) / Auftragsvergabe
- 4) Asphaltierungsarbeiten – Neugestaltung der Kinogasse / Auftragsvergabe
- 5) Volksschule – Neugestaltung des Schulgartens mit Spielgeräte / Auftragsvergabe
- 6) Pachtvertrag Erlebnisteichkantine / Genehmigung
- 7) Verein Klima- und Energiemodellregion Elsbeere Wienerwald / Vereinsgründung
- 8) Verein Kinderbetreuung Laabental / Vereinsgründung
- 9) Bestellung eines Zivilschutzbeauftragten
- 10) Anfragen und Berichte

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig (Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates). Die Einladung erfolgte mittels Einladungskurrende vom 26. September 2016 ordnungsgemäß und rechtzeitig durch Bürgermeister Ernst Hochgerner. Die Einladung wurde öffentlich kundgemacht.

### TOP 1 Genehmigung des letzten Protokolls vom 10. Mai 2016

**Sachverhalt:** Das Protokoll der Sitzung vom 10. Mai 2016 ist dem Gemeinderat gemeinsam mit der Einladungskurrende zu dieser Sitzung am Postweg bzw. per E-Mail zugegangen.

**Antrag:** Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Protokoll vom 10. Mai 2016 genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig für die Genehmigung

### TOP 2 Kassaprüfung vom 10. Mai 2016 / Bericht und Stellungnahme

**Sachverhalt:** GR Mühlbauer berichtet, dass am 10. Mai 2016 die Gebarung der Gemeinde Neustift-Innermanzing vom Prüfungsausschuss in einer nicht angesagten Prüfung geprüft und darüber ein schriftliches Protokoll verfasst wurde. Es wurde neben der Kassen- und Gebarungsprüfung auch eine stichprobenartige Kontrolle der Belege durchgeführt.

Nachdem es zu keinen Beanstandungen seitens des Prüfungsausschusses kam entfiel die Stellungnahme des Bürgermeisters.

**Antrag:** Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht über die Kassaprüfung vom 10. Mai 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig

### TOP 3 Freiwillige Feuerwehr – Ankauf eines Mannschaftstransportwagens (MTF) / Auftragsvergabe

**Sachverhalt:** Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund eines Motorschadens am bereits sehr alten MTF die Freiwillige Feuerwehr einen neuen Mannschaftstransportwagen braucht.

Die Freiwillige Feuerwehr hat Angebote verschiedener Firmen eingeholt. Unter den 5 Komplettanbietern ging die Fa. Pappas Auto GmbH (2355 Wr. Neustadt) für einen Mercedes Vito als Billigstbieter mit einem Angebotsbruttopreis von € 62.382,12 hervor. Davon übernimmt die Gemeinde 50 %, der Landesfeuerwehrverband NÖ € 7.000,- und den Rest von € 24.191,06 trägt die Freiwillige Feuerwehr.

Die weiteren Anbieter bzw. Angebotspreise lauteten:

Fa. Porsche Inter Auto GmbH (VW T6)	€ 63.793,20
Fa. Lang Fahrzeugbau (Mercedes Vito)	€ 65.391,30
Fa. Magirus Lohr (Fiat Ducato)	€ 70.491,96
Fa. Magirus Lohr (Mercedes Vito)	€ 78.025,56

Der bereits gefasste Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines neuen MTF in der Gemeinderatssitzung vom 8. März 2016 mit damals geschätzten Kosten von rund € 40.000,- war ohne notwendigen Fahrzeugaufbau und Ausstattung, so GGR Schilling.

**Antrag:** Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für den neuen MTF an den Billigstbieter Fa. Pappas Auto GmbH zum Preis von € 62.382,12 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Mit 18 : 1 Stimme für den Antrag.  
Gegenstimme: Vzbgm. Tisch-Grubwieser

### TOP 4 Asphaltierungsarbeiten – Neugestaltung der Kinogasse / Auftragsvergabe

**Sachverhalt:** Der Vorsitzende berichtet, dass unter den 6 Anbieter für die Neugestaltung (Asphaltierung) der Kinogasse die Fa. Held & Francke als Billigstbieter mit einem Angebotsbruttopreis von € 34.258,99 hervorging.

Die weiteren Anbieter bzw. Angebotspreise lauteten:

Fa. Teerag-Asdag	€ 36.284,41
Fa. Strabag	€ 39.692,04
Fa. Swietelsky	€ 42.228,35
Fa. Traunfellner	€ 42.328,30
Fa. Zwettler	€ 42.953,28

**Antrag:** Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Neugestaltung (Asphaltierung) an den Billigstbieter Fa. Held & Francke zum Preis von € 34.258,99 inkl. Mwst. beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig für den Antrag.

### TOP 5 Volksschule – Neugestaltung des Schulgartens mit Spielgeräte / Auftragsvergabe

**Sachverhalt:** Der Vorsitzende berichtet, dass unter den 5 Anbieter für die Neugestaltung des Schulgartens die Fa. Katz & Klumpp als Billigstbieter mit einem Angebotsbruttopreis von € 53.671,74 (korrigiert) hervorging. Den Umfang der Neugestaltung des Schulgartens wurde in mehreren Workshops gemeinsam

mit den Schulkindern, Vertreter von Lehrer- und Elternschaft bzw. Gemeinderäten und dem NÖ Spielplatzbüro festgelegt.

Die weiteren Anbieter bzw. Angebotspreise lauteten:

Fa. Obra € 57.620,08 (ohne Aushub, Kies und Kriechrohr!)

Fa. Moser € 65.534,88

Fa. Gestra sehr lückenhaft angeboten!

Fa. Freispiel sehr lückenhaft angeboten!

**Antrag:** Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Neugestaltung des Schulgartens an den Billigstbieter Fa. Katz & Klumpp zum Preis von € 53.671,74 inkl. Mwst. beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig für den Antrag.

## TOP 6 Pachtvertrag Erlebnisteichkantine / Genehmigung

**Sachverhalt:** Bgm. Hochgerner berichtet, dass für die Weiterverpachtung der Erlebnisteichkantine 2 Bewerber (Frau Claudia Sieger und Herr Horst Hofbauer, beide aus 3052 Innermanzing) ihr Interesse abgegeben haben.

**Antrag:** Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge Herrn Horst Hofbauer die Verpachtung der Erlebnisteichkantine auf 1 Jahr zu den gleichen Bedingungen wie bisher beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig für den Antrag.

## TOP 7 Verein Klima- und Energiemodellregion Elsbeere Wienerwald / Vereinsgründung

**Sachverhalt:** Der Vorsitzende berichtet, dass mit eMail vom 28.7.2016 die Region Elsbeere Wienerwald mitgeteilt hat, dass die Rahmenbedingungen für eine Bewerbung zur Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion auf Bundesebene neu aufgesetzt wurden. Diese besagen nunmehr, dass die Klima- und Energiemodellregion nur von einer Institution getragen werden darf, die ausschließlich von Gemeinden getragen wird. Da die aktuelle Mitgliederstruktur im Verein Elsbeere Wienerwald (Leader) aber zu 51 % aus Zivilpersonen besteht, muss ein eigener Verein gegründet werden, um eine Klima- und Modellregion weiter beantragen zu können. Für die Vereinsmitglieder entstehen dabei keine Kosten, weil die Mitgliedschaften sowohl bei Leader, Tourismus und Klima- und Energiemodellregion im Mitgliedsbeitrag von € 2,20 bereits enthalten sind.

**Antrag:** Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, die Gemeinde Neustift-Innermanzing möge mit sofortiger Wirkung den Vereinsbeitritt zur Klima- und Energiemodellregion Elsbeere Wienerwald beschließen.

Aufgrund der bislang positiven Erfahrungen aus dem Programm der Klima- und Energiemodellregion möchte die Region Elsbeere Wienerwald mit ihren Mitgliedsgemeinden weiterhin aktiv in diesem Programm tätig sein. Der Verein wird weiterhin die Agenden Erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Mobilität für die Mitgliedsgemeinden aufbereiten und Unterstützung bei Förderungen für Gemeinden, Betriebe und Private anbieten.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig für den Antrag.

## TOP 8 Verein Kinderbetreuung Laabental / Vereinsgründung

**Sachverhalt:** Um die gemeinsame Führung einer Kinderbetreuungseinrichtung ab Herbst 2016 zu ermöglichen, wurde in Vorbesprechungen zwischen den politischen Vertretern der Gemeinden Alt Lengbach, Brand-Laaben und Neustift-Innermanzing vereinbart, dass ein Verein zur Kinderbetreuung Laabental gegründet werden soll, so der Vorsitzende. Die aktuellen Vereinsstatuten wurden dem Gemeinderat bereits vorweg zur Kenntnis gebracht.

**Antrag:** Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat soll die Gründung des Vereins „Kinderbetreuung Laabental“ gemäß den vorliegenden Vereinsstatuten beschließen. Als Vertreter dieses Vereines seitens der Gemeinde Neustift-Innermanzing werden gemäß Vereinsstatuten neben dem Bürgermeister auch GR Kracher und GR Hochgerner entsendet.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig für den Antrag.

## TOP 9 Bestellung eines Zivilschutzbeauftragten

**Sachverhalt:** Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde Neustift-Innermanzing noch keinen Zivilschutzbeauftragten bestellt hat. Um hier die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, hat Amtsleiter Grübl bereits im Herbst 2015 zwei mehrtägige Kurse besucht und berichtet kurz über die Aufgaben eines Zivilschutzbeauftragten.

**Antrag:** Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge Herrn GR Ing. Werner Horacek als Zivilschutzbeauftragten von Neustift-Innermanzing beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** Einstimmig für den Antrag.

## TOP 10 Anfragen und Berichte

**Bgm. Hochgerner** berichtet, dass

- Fr. Dr. B. Franke aus Neustift-Innermanzing ab 1. Oktober 2016 mittels eCard mit der Krankenkassa abrechnen darf,
- der Fußweg zwischen „Am Kohlhof“ über den „Elsbeerweg“ zur „Kohlhofstraße“ und dann weiter in das Waldstück westlich der Parzellierung Kohlhof durch die Gemeindearbeiter hergestellt wird,
- die bisherige Landesaktion „Englisch im Kindergarten“ mit Beginn des neuen Kindergartenjahres eingestellt worden ist,
- Kontakt mit der NÖ Wildbachverbauung für den Ausbau des Buchschachengrabens hergestellt worden ist,
- der neue Kreisverkehr in Außermanzing baulich abgeschlossen ist.

**GGR Strutzenberger** erkundigt sich bei Bgm. Hochgerner nach dem Stand zum Thema „Hochwasserschutz Sengerfadenstraße“.

Dazu gab es am 3. Oktober 2016 am Gemeindeamt von Neustift-Innermanzing im Beisein vom Obmann des Wasserverbandes Hrn Gfatter, Vertreter des Land NÖ Hrn. Hahn und des Flußbauhofes eine Besprechung. Demnach erfolgt noch im Herbst d.J. auf diesem Abschnitt eine Vermessung der Grundgrenze zwischen

dem Laabenbach und den privaten Baugrundstücken. Gleich im Anschluss eine Rodung der Bachböschung, um 2017 eine Erhöhung des Uferbereiches in Form einer Steinschichtung herstellen zu können, so Bgm Hochgerner.

**Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden  
und schließt um 20.45 Uhr die öffentliche Sitzung.**

**PROTOKOLLFERTIGUNG**

.....  
Bgm. Ernst Hochgerner  
Vorsitzender

.....  
Gemeinderat ÖVP

.....  
Andreas Grübl  
Schriftführer

.....  
Gemeinderat SPÖ

.....  
Gemeinderat FPÖ

.....  
Gemeinderat GRÜNE

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am .....

genehmigt und unterfertigt.

**Beilagen:**

## zu TOP 6) Pachtvertrag ERLEBNISTEICHKANTINE:

**PACHTVERTRAG**

Abgeschlossen zwischen:

1. der **Gemeinde Neustift-Innermanzing**, vertreten durch Bgm. Ernst Hochgerner, Dänke-Platz 3, 3052 Innermanzing, als Verpächter und
2. Hofbauer Horst, Hauptstraße 110, 3052 Innermanzing, als Pächter

wie folgt:

I. Die Gemeinde Neustift-Innermanzing, im Folgenden kurz Verpächterin genannt, ist Alleineigentümerin der auf dem Grundstück Nr. 623/2, KG Neustift-Innermanzing, befindlichen Erlebnisteichkantine mit dazugehörigen Nebenräumen. Sie verpachtet an Herrn Hofbauer Horst, im folgenden kurz Pächter genannt und dieser pachtet die vorbezeichnete „Erlebnisteichkantine“ (3 Räume bestehend aus 1 WC, 1 Kantine und 1 Nebenraum) als solches. Dem Verpächter wird der Zutritt zur Erlebnisteichkantine jederzeit gestattet. Dem Pächter ist eine Unterverpachtung des gegenständlichen Pachtobjektes nicht gestattet. Das Mietobjekt darf nicht für Wohnzwecke verwendet werden.

II. Änderungen am Pachtobjekt und jegliche andere Bauführungen, sind ausnahmslos an die Zustimmung des Verpächters gebunden. Der Pächter verpflichtet sich das Pachtobjekt zu pflegen (Kantine, sämtliche WC-Anlagen, Vorplatz, Uferbereich) und die gesamte Anlage in einem einwandfreien Zustand zu halten.

**III. Anfallende Kosten:**

Haftpflichtversicherung trägt der Verpächter  
Stromkosten trägt der Pächter  
Wassergebühren trägt der Pächter  
Kanalgebühren trägt der Verpächter  
Grundsteuer trägt der Verpächter  
Pachtzins € 100,- pro Jahr (für Mai bis September)  
Reparaturen trägt bei Fremdverschulden der Verpächter, bei Eigenverschulden der Pächter.

Sämtliche andere Steuern und Gebühren, die sich aus dem Betrieb der Kantine ergeben, sind vom Pächter zu tragen. Der Verpächter übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Zahlungsrückstände des Pächters oder dritter Personen noch für Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer diese sein mögen.

IV. Änderungen dieses Vertrages können nur in beiderseitigen Einvernehmen erfolgen und müssen schriftlich ausgefertigt werden. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

V. Der Pachtvertrag wird befristet abgeschlossen, beginnt am 01.05.2017 und endet am 30.09.2017, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Vor Pachtbeginn ist die Vorlage einer Gewerbeberechtigung für diesen Standort dem Verpächter schriftlich vorzulegen.

VI. Der Kantinenbetrieb ist ausnahmslos in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr (21 Uhr Nachtruhe) zulässig und sind die Öffnungszeiten unmittelbar im Kantinenbereich für jedermann ersichtlich kundzutun. Pro Monat sind maximal 2 Veranstaltungen erlaubt, wobei auch hier dieselben Zeiten wie der Kantinenbetrieb (09.00 Uhr bis 20.00 Uhr) gelten.

VII. Das Pachtverhältnis endet auch vor der vereinbarten Pachtdauer durch Auflösung des Pächters.

Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis für aufgelöst erklären:  
a) wenn der Pächter mit der Zahlung von vorgeschriebenen fälligen Abgaben, Gebühren und Steuern 1 Monat im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht binnen 8 Tagen begleicht;  
b) wenn gegen Bestimmungen dieses Pachtvertrages zuwiderhandelt.

VIII. Die Vertragsteile vereinbaren für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Benützungsverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Neulengbach.

Allfällige mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter.

Innermanzing, am .....

Der Verpächter:

Der Pächter:

## zu TOP 8) Vereinsstatuten KINDERBETREUUNG LAABENTAL:

### Statuten des gemeinnützigen Vereins Kinderbetreuung Laabental

**§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der gemeinnützige Verein führt den Namen "Kinderbetreuung Laabental"
- (2) Er hat seinen Sitz in Altlenzbach und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinden Altlenzbach, Brand-Laaben und Neustift-Innermanzing. Der Zweck des gemeinnützigen Vereins ist die Organisation von Kinderbetreuung (Kleinkindbetreuung, schulische Nachmittagsbetreuung, etc.) in an den Standorten der Mitgliedsgemeinden sowie die Durchführung anderer gemeinschaftlicher Aufgaben der Gemeinden.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

**§ 2: Zweck**

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Beaufsichtigung und Förderung von Kindern im Alter von 1 – 3 Jahren in einer Krabbelstube sowie die Nachmittagsbetreuung von schulpflichtigen Kindern vorerst an den Standorten Volksschule Altlenzbach und Mittelschule Laabental. Der Vereinszweck kann auch auf andere Tätigkeitsbereiche ausgeweitet werden, die im Interesse der Mitgliedsgemeinden liegen.

**§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen u.a.
  - a) Gemeinsame Feste und Feiern mit den Eltern und sonstige Veranstaltungen;
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch einen Elternbeitrag, durch Förderung sowie darüber hinaus durch die Gemeinden Altlenzbach, Brand-Laaben und Neustift-Innermanzing in Aufteilung einer Kopfquote.

**§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des gemeinnützigen Vereins sind ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

**§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des gemeinnützigen Vereins können alle Gebietskörperschaften (Gemeinden) sein, die Interesse an der gemeinsamen Organisation von Aufgaben durch den Verein haben.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden entsenden Vertreter in die Generalversammlung des gemeinnützigen Vereins (siehe § 9). Diese Vertreter vertreten die Interessen der Mitgliedsgemeinden in den Vereinsgremien.
- (3) Bis zur Entstehung des gemeinnützigen Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des gemeinnützigen Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

**§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt kann nur zum 30.6. jedes Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 9 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (2) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder der Defizitabdeckung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Defizitabdeckungen bleibt hiervon unberührt.

**§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder bzw. ihre befugten Vertreter sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des gemeinnützigen Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des gemeinnützigen Vereins der Bevölkerung Ihrer Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur Personen zu, die von den Mitgliedsgemeinden in die Generalversammlung entsandt wurden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, allfällige finanzielle Abgänge und Defizite, die sich aus der operativen Arbeit des gemeinnützigen Vereins ergeben, vollständig abzudecken. Um den gemeinnützigen Verein eine ordnungsgemäße Gebarung zu ermöglichen, leisten die Mitgliedsgemeinden Vorauszahlungen, die dem im Budgetvoranschlag ausgewiesenen Zuschussbedarf für das jeweils folgende Kalenderjahr entsprechen. Die tatsächliche und genaue Abrechnung erfolgt nach Abschluss jedes Rechnungsjahres auf Basis der Betreuungsmonate der Kinder aus den jeweiligen Mitgliedsgemeinden.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des gemeinnützigen Vereins zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des gemeinnützigen Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des gemeinnützigen Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Kostenbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet allfällige finanzielle Defizite, die sich aus der operativen Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins ergeben abzudecken. Die Abrechnung dieser Defizite erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus der Anzahl der betreuten Kinder sowie der Betreuungsmonate ergibt. Allfällige Jahresabgänge werden im jeweiligen Rechnungsabschluss für das betreffende Jahr ausgewiesen. Die detaillierten diesbezüglichen Regelungen werden durch den Vereinsvorstand vereinbart und beschlossen.

#### § 8: Vereinsorgane

Organe des gemeinnützigen Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

#### § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt. Jede Mitgliedsgemeinde ist berechtigt ein Mitglied in die Generalversammlung zu entsenden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
  - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
  - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
  - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten);
  - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

#### 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je zwei Personen pro Mitgliedsgemeinde, die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagen und in der Generalversammlung des gemeinnützigen Vereins gewählt werden, und zwar aus Obmann/Obfrau, Kassier/in und Schriftführer/in sowie deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Es können nur von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagene Personen in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des gemeinnützigen Vereins geändert oder der gemeinnützige Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und gemeinnützigem Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des gemeinnützigen Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des gemeinnützigen Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des gemeinnützigen Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des gemeinnützigen Vereins.

#### § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des gemeinnützigen Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- Der/die Obmann/Obfrau vertritt den gemeinnützigen Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des gemeinnützigen Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und gemeinnützigem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den gemeinnützigem Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des gemeinnützigen Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Kassiers/der Kassierin oder des Schriftführers ihre Stellvertreter/innen.

#### § 14: Rechnungsprüfer

- (1) Als Rechnungsprüfer soll jeweils der/die Vorsitzende aus dem Prüfungsausschuss der Mitgliedsgemeinden bzw. ein von ihm/ihr namhaft gemachtes Mitglied tätig sein. Die Rechnungsprüfer des Vereines werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des gemeinnützigen Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und gemeinnützigem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

#### § 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 16: Freiwillige Auflösung des gemeinnützigen Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des gemeinnützigen Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe, aber auch sonstige gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.